

Entscheidung NetzDG0692022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Bild, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 25.08.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff.IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 01.09.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Der zu prüfende Inhalt ist ein sog. Sharepic, das durch den User [...] der [...] -Gruppe „Klaus Kinski Fan-Club“ als Kommentar unter den Status eines anderen Users gepostet wurde.

Das Bild zeigt zwei Personen, einen nur mit einer Jeans und Schuhen bekleideten Mann, der ein Schwert oder eine Schwertattrappe in Richtung der Kamera hält, und halb hinter ihm stehend eine unbedeckte Frau. Beide Personen schauen in die Kamera und scheinen für diese zu posieren, von der Komposition wirkt das Bild so, als stellten die Personen das Cover eines Fantasy-Romans nach. Beide Personen weisen eine massige Körperstatur auf. Hinter den beiden Personen ist die Fahne der Antifaschistischen Aktion zu sehen, im Vordergrund ist der Text „R. L. Brigade“ eingefügt.

Der Post, auf den der Kommentar mit dem verfahrensgegenständlichen Bild antwortet, enthielt seinerseits ein Bild, das dicke Frauen verspottete.

Der Löschantrag ist wie folgt begründet: „Offensichtlich eine beleidigende Fotomontage mit dem Gesicht der Grünen-Vorsitzenden R. L.“

Diese Annahme, dass bei einer der auf dem Bild abgebildeten Personen das Gesicht der R. L. eingefügt wurde, hat sich indes nicht bestätigt. Ein Vergleich mit online verfügbaren Bildern der Frau L. zeigt erhebliche Unterschiede vor allem in der Mund- und Augenpartie gegenüber den abgebildeten Personen. Zudem handelt es sich bei dem streitgegenständlichen Bild um eine Bearbeitung eines Bildes, das auf eine Seite des US-Anbieters Quora hochgeladen worden war; in der zu prüfenden Version hinzugefügt wurden nur die Fahne im Hintergrund sowie der Text im Vordergrund.

II. Begründung

Ein rechtswidriger Inhalt nach § 1 Abs. 3 NetzDG liegt nicht vor. Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte nur solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Der Prüfausschuss kommt zum Ergebnis, dass das Bild keinen der dort genannten Tatbestände erfüllt.

1. Eine Strafbarkeit nach § 185 StGB unter dem Gesichtspunkt einer Fotomontage liegt nicht vor. Zwar ist es durchaus denkbar, dass das Hineinkopieren des Gesichts einer Person in eine Situation, in die sich diese nie hineinbegeben hat, unter Umständen den Tatbestand der Beleidigung (oder anderer Tatbestände wie etwa der üblen Nachrede) erfüllt. Aber eine solche Situation ist hier schon rein faktisch nicht gegeben.

2. Auch eine Beleidigung der Frau L. dadurch, dass die beiden abgebildeten Personen über die Beschriftung „R. L. Brigade“ in ihre Nähe gerückt werden, ist nicht gegeben.

Dabei hat der Ausschuss zunächst versucht, anhand einer Betrachtung des Bildes selbst sowie seines Kontextes dessen genauen Aussageinhalt zu ermitteln. Dabei spricht jedenfalls der Kontext, insbesondere die Tatsache, dass der Ausgangspost sich ohne jede politische Aussage über dicke Frauen lustig machte, durchaus dafür, dass es durch die Abbildung zweier dicker Menschen und deren Betitelung als „R. L. Brigade“ auch darum ging, in einer verächtlich machenden Art und Weise über den Körper von Frau L. zu spotten. Die Fahne der Antifaschistischen Aktion im Hintergrund und die Bezeichnung der vor dieser Fahne posierenden Personen als „Brigade“ dagegen kann, gerade im Zusammenhang mit der Pose der dargestellten Personen, auch eine politische Äußerung entnommen werden, die etwa die vermeintliche oder tatsächliche Zusammenarbeit der Partei Bündnis 90/Die Grünen mit Antifa-Gruppen thematisiert und sich zudem über letztere lustig macht. Eine solche Äußerung wäre indes zum einen gegen eine nicht nach äußeren Kennzeichen abgrenzbare Personenmehrheit gerichtet und daher nicht strafbar (vgl. Fischer, StGB, vor § 185 Rn. 9), zum anderen wohl jedenfalls nach § 193 StGB gerechtfertigt (vgl. Fischer, StGB, § 193 Rn. 17 ff.).

Da eine solche nicht strafbare Bedeutungsvariante jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. etwa MüKo-StGB-Regge/Pegel, § 185 Rn. 12 m.w.N.), stellt das Bild im Ergebnis keine strafbare Beleidigung dar.

3. Auch ansonsten hat die Prüfung keinen strafbaren Inhalt des Bildes ergeben.